



## Information

---

### **1. Zielsetzung und Dauer des Schulbesuches**

Die Eckener-Schule bietet die Möglichkeit, das Abitur mit dem Schwerpunkt Technik in drei Jahren zu erreichen. Der Unterricht findet dabei überwiegend im Klassenverband statt. Besondere pädagogische Schwerpunkte sind fächerübergreifende Projekte und die Hinführung zum selbstorganisierten Lernen.

Das Berufliche Gymnasium (BG) hat die Aufgabe, durch berufsbezogenen und allgemeinbildenden Unterricht der Schülerin/ dem Schüler eine Bildung zu vermitteln, die den Anforderungen eines Hochschulstudiums genügt. Das Ziel ist daher das Abitur. Die Abiturprüfung findet am Ende der 13. Jahrgangsstufe statt. Mit dem Zeugnis der „allgemeinen Hochschulreife“ (Abitur) erwerben die Schülerinnen und Schüler die Befähigung zum Studium an einer Hochschule, Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland.

Am Ende der 12. Jahrgangsstufe können die Schülerinnen und Schüler die „Fachhochschulreife“ (schulischer Teil) erwerben und damit die Befähigung zum Besuch einer Fachhochschule. Ein einjähriges, gezieltes Praktikum ist zur Anerkennung zwingend erforderlich!

Eine nichtbestandene Abiturprüfung kann nach einem weiteren Jahr Schulbesuch einmal wiederholt werden. Ein vorangegangener Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums wird auf die Schulbesuchsdauer des BG angerechnet.

### **2. Gliederung des BG**

Das BG umfasst die Jahrgangsstufen (Klassen) 11 bis 13. Es gliedert sich in eine Einführungszeit (11. Jahrgang) und eine Qualifikationsphase mit vier Halbjahren (12. und 13. Jahrgang). Nach der 11. Klasse beschließt die Klassenkonferenz über die Versetzung in die Qualifikationsphase. Alle Halbjahresergebnisse des 12. und 13. Jahrganges sind Teil der Abiturprüfung.

### **3. Fächer/ Aufgabenfelder/ Abiturprüfung**

Die Fächer werden auf zwei Anforderungsniveaus unterrichtet:

1. auf grundlegendem Anforderungsniveau (**gA**),
2. auf erhöhtem Anforderungsniveau (**eA**).

Die Fächer gliedern sich in Aufgabenfelder:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisch  
(Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik, Literatur)
2. gesellschaftswissenschaftlich  
(Religion, Philosophie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaftslehre)
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch  
(Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Berufliche Informatik, Technik,

Datenverarbeitungstechnik)

Außerhalb der Aufgabenfelder wird das Fach Sport angeboten.

Neben der ersten Fremdsprache Englisch müssen alle Schülerinnen und Schüler nach ihren Voraussetzungen und nach den Gegebenheiten der Schule am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen 7 - 10 fortlaufend in einer zweiten Fremdsprache Unterricht hatten, die das sogenannte „**Hamburger Abkommen**“ erfüllen, führen entweder diese Fremdsprache fort (F) oder beginnen neu (N) mit Dänisch, wenn sie Französisch hatten, bzw. mit Französisch, wenn sie Dänisch hatten.

Schülerinnen und Schüler, die das Hamburger Abkommen nicht erfüllen, beginnen neu (N) mit Französisch oder Dänisch.

Die Entscheidung über die Wahl der zweiten Fremdsprache wird bei der Bewerbung getroffen. Diese Wahl ist für den Durchgang durch das Berufliche Gymnasium verbindlich. Die zweite Fremdsprache muss von allen Schülerinnen und Schüler fortlaufend bis zum Abitur belegt werden.

Außerdem haben die Schülerinnen und Schüler die Wahl zwischen Religion und Philosophie. Auch diese Wahl ist verbindlich für die weitere Schulzeit.

**Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot der Schule und auf Zulassung zu einem bestimmten Fach besteht nicht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.**

Durch die an der Eckener-Schule angebotenen Fächer ergeben sich folgende Abiturprüfungsfächer-Kombinationen:

	<b>Datenverarbeitungstechnik und Englisch</b>	Abiturprüfungsfach	<b>Technik und Mathematik</b>
schriftlich	<b>DatenVerarbeitungsTechnik</b>	1. (eA)	<b>TEChnik</b>
	<b>ENGLisch</b>	2. (eA)	<b>MAThematik</b>
	<b>DEUtsch</b>	3. (gA)	<b>DEUtsch</b>
	<b>MAThematik</b>	4. (gA)	<b>ENGLisch</b>
mündlich	<b>GeMeinschaftsKunde</b>	Wahl des 5. (gA)	<b>GeMeinschaftsKunde</b>
	<b>WirtschafTsLehre</b>		<b>WirtschafTsLehre</b>
	<b>RELigion</b>		<b>RELigion</b>
	<b>PHilosophie</b>		<b>PHilosophie</b>



#### **4. Teilnahme am Unterricht**

Die Schülerinnen und Schüler sind laut Schulgesetz berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss dies unverzüglich der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mitteilen und schriftlich begründen. Hierfür ist die Begründung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler nach einem vorgegebenen Muster erforderlich.

Ein ärztliches Attest ist vorzulegen

1. bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als drei Tagen
2. bei Versäumnis von Leistungsnachweisen
3. bei Auflagen durch die Klassenkonferenz

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält ein besonderes „Merkblatt über die Teilnahme am Unterricht“ mit den entsprechenden Paragraphen des Schulgesetzes, dessen Empfang quittiert werden muss.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten weitere Merkblätter zur Kenntnisnahme (Schulordnung, Unfallversicherung) und bestätigen diese mit Unterschrift.

Der Antrag auf eine Beurlaubung vom Unterricht hat in angemessener Frist vor dem Ereignis zu erfolgen. In direkter Anbindung an Ferien können keine Unterrichtsbefreiungen genehmigt werden.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler im Fach **Sport** längere Zeit nicht teilnehmen, so ist in Übereinkunft mit der Sportlehrkraft und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer eine schulärztliche Bescheinigung beizubringen. Dieses Fach gilt als belegt, kann aber ggf. nicht bewertet werden.

## 5. Studentafeln

Die Studentafeln für die Profile der ECKENER-SCHULE gelten für die Einführungszeit und die Qualifikationsphase.

Wochenstunden pro Halbjahr	11. Jahrgang	12. Jahrgang	13. Jahrgang
<b>Profil TECHNIK und MATHEMATIK</b>			
<b>TECH</b> nik (eA)	5	5	5
<b>MAT</b> hematik (eA)	5	5	5
<b>DEU</b> tsch (gA)	3	3	3
<b>ENG</b> lisch (gA)	3	3	3
<b>Profil DATENVERARBEITUNGSTECHNIK und ENGLISCH</b>			
<b>Dat</b> en <b>Ver</b> arbeitungs <b>TECH</b> nik (eA)	5	5	5
<b>ENG</b> lisch (eA)	5	5	5
<b>DEU</b> tsch (gA)	3	3	3
<b>MAT</b> hematik (gA)	3	3	3
<b>Belegungspflichtige Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau</b>			
<b>WIR</b> tschafts <b>LEH</b> re (gA)	2	2	2
<b>Ge</b> Meinschafts <b>KUN</b> de (gA)	2	2	2
<b>Ber</b> ufliche <b>IN</b> formatik (gA)	2	2	
<b>CHE</b> mie (gA)	2	2	2
<b>PHY</b> sik (gA)	2	2	2
<b>SPO</b> rt (gA)	2	2	2
Neubegonnene <b>oder</b> fortgeführte zweite Fremdsprache			
<b>DÄ</b> nisch (gA) <b>Neubegonnen</b> oder oder <b>Fortgeführt</b>	4 (N) oder 3 (F)	4 (N) oder 3 (F)	4 (N) oder 3 (F)
<b>FR</b> anzösisch (gA) <b>Neubegonnen</b> oder (gA) <b>Fortgeführt</b>	3 (F)	3 (F)	3 (F)
Religion <b>oder</b> Philosophie			
<b>REL</b> igion (gA)			
<b>PHI</b> losophie (gA)	1	2	2
Kunst <b>oder</b> Literatur <b>oder</b> Musik			
<b>KUN</b> st (gA)			
<b>LIT</b> eratur (gA)			2
<b>MUS</b> ik (gA)			

## **6. Leistungsbewertung**

Der Unterrichtserfolg im Beruflichen Gymnasium hängt im besonderen Maße von der Bereitschaft der Schülerin/ des Schülers ab, Verantwortung zu übernehmen. Hierzu gehört nicht nur die regelmäßige Teilnahme am Unterricht, sondern auch die Bereitschaft, gemeinsam in Gruppen zu arbeiten und sich eigenverantwortlich für die Entwicklung der jeweiligen Kompetenzen einzusetzen.

Die in den Fächern erbrachten Leistungen (Halbjahresergebnisse) werden mit Noten, die in ein Punktesystem umgesetzt werden, bewertet. Es gilt der folgende Schlüssel:

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>	<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
sehr gut	15 / 14 / 13	ausreichend	6 / 5 / 4
gut	12 / 11 / 10	mangelhaft	3 / 2 / 1
befriedigend	9 / 8 / 7	ungenügend	0

Die Leistungsbewertung in einem Fach erfolgt nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus den Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und den Unterrichtsbeiträgen (wie z.B. Hausaufgaben, Referate, Arbeitsmappen, Projektpräsentationen, mündliche Leistungen) nach den Vorgaben im jeweiligen Lehrplan.

## **7. Einführungszeit**

Am Ende der Einführungszeit wird über den Eintritt in die Qualifikationsphase entschieden.

Die Einführungszeit muss wiederholt werden, wenn

1. eine Jahresleistung mit ungenügend - oder
2. mehr als eine Jahresleistung mit mangelhaft bewertet wurde.

Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann eine Schülerin oder ein Schüler die Einführungszeit auf Antrag einmal wiederholen. Wird die Einführungszeit wiederholt, sind für die Aufnahme in die Qualifikationsphase allein die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen ausschlaggebend.

## **8. Qualifikationsphase**

In der Qualifikationsphase wird der Unterricht schulhalbjahresbezogen gegliedert und thematisch bestimmt.

Es werden **Klausuren** geschrieben und bewertete Projekte durchgeführt. Die Klausurtermine und die Projektzeiträume werden am Beginn eines Schuljahres festgelegt.

Jede Benotung der Leistungen in einem Fach mit 0 Punkten im Zeugnis führt dazu, dass dieses Fach als nicht belegt gilt. Handelt es sich dabei um ein belegpflichtiges Fach, muss ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe erfolgen. Ein Rücktritt um eine

Jahrgangsstufe ist auch notwendig, wenn die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt werden können. Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zurücktritt, gelten die Fächer des ersten Durchganges als nicht belegt.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Abschluss jedes Schulhalbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag, im Falle der Minderjährigkeit auf Antrag der Eltern, um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, soweit dadurch die Höchstverweildauer nicht überschritten wird.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler während oder nach der Qualifikationsphase die Schule ohne Abschluss, erhält sie oder er ein Abgangszeugnis, das die in der Qualifikationsphase erreichten Noten und Punkte der abgeschlossenen Halbjahre enthält.

Die Halbjahresergebnisse der 4 Halbjahre sind Teil der Abiturprüfung und werden in der Regel für die Berechnung der Durchschnittsnote im Abitur gewertet.

## **9. Erwerb der Fachhochschulreife**

### **9.1 schulischer Teil**

Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 12 die Fachhochschulreife (schulischer Teil); wer die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlässt, erhält auf Antrag ein Fachhochschulreifezeugnis.

Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler aus der Qualifikationsphase

1. in den zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse mit je 5 Punkten in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat und
2. in elf weiteren Schulhalbjahresergebnissen mindestens sieben Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten und insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat.

In den nach den Nummern 1 und 2 anzurechnenden Ergebnissen müssen je zwei Schulhalbjahresergebnisse der Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde und Mathematik sowie in einer Fremdsprache und einer Naturwissenschaft enthalten sein.

Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 12 die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen allein mit den Fächern des zweiten und dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfüllen.

Schülerinnen und Schüler, die auch am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Bedingungen nach obigem Absatz nicht erfüllen, können am Ende der Jahrgangsstufe 13 die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese

Bedingungen allein mit den Fächern des dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfüllen.

Für Schülerinnen und Schüler, die um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen zur Feststellung der Fachhochschulreife nur Leistungen aus zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren herangezogen werden.

Es wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die sich aus der Bewertung der eingebrachten Leistungs- und Grundkurse ergibt (mindestens 95, höchstens 285 Punkte). Die Gesamtpunktzahl P wird nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57} = \frac{(323 - P)}{57} \text{ in eine Durchschnittsnote N umgerechnet.}$$

Eine Punktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Eine einmal erworbene Fachhochschulreife kann - auch im Falle eines Rücktritts - nicht erneut erworben werden.

Einbringungspflichtige Halbjahresergebnisse für Fachhochschulreife (FHR)

	<b>12.1</b>	<b>12.2</b>	<b>Belegpflicht</b>	
<b>DVT</b>	X	X	4 Fächer eA	
<b>ENG</b>	X	X		
DEU	X	X	8 Fächer gA.	
GMK	X	X		
MAT	X	X		
PHY oder CHE	X	X		
DÄA v DÄF / FRA v FRF / BIN / SPO / REL v PHI / WIL / CHE oder PHY			3 Fächer gA. nach Wahl	

	<b>12.1</b>	<b>12.2</b>	<b>Belegpflicht</b>	
<b>TEC</b>	X	X	4 Fächer eA	
<b>MAT</b>	X	X		
DEU	X	X	8 Fächer gA.	
GMK	X	X		
ENG/ DÄA/DÄF/ FRA/FRF	X	X		
PHY oder CHE	X	X		
DÄA v DÄF / FRA v FRF / BIN / SPO / REL v PHI / WIL / CHE oder PHY			3 Fächer gA. nach Wahl	

## **9.2 fachpraktischer Teil**

Für das Land Schleswig-Holstein gilt folgendes:

Die fachpraktische Vorbildung kann nachgewiesen werden durch:



1. ein mindestens einjähriges Praktikum oder
2. eine einjährige praktische Tätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder eines Beschäftigungsverhältnisses oder
3. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen schulischen Ausbildung oder
4. freiwillige Dienste wie z. B. das Freiwillige Soziale und Ökologische Jahr, die einem Praktikum gleichgestellt werden.

Grundwehrdienst, Zivil- oder Ersatzdienst werden auf das Praktikum oder die einjährige praktische Tätigkeit angerechnet.

Über die Anrechnung weiterer Zeiten entscheidet das Ministerium für Bildung und Frauen.

Grundsätzlich gilt, dass bei allen praktischen Tätigkeiten von Vollbeschäftigung auszugehen ist und Praxiszeiten während des Schulbesuchs nicht berücksichtigt werden. In den Praktikumsbetrieben muss eine Ausbildungsbefähigung vorliegen.

Die entsprechende Praktikumsbescheinigung wird auf Antrag durch die Schule ausgestellt.

Der Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung für die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. In der Regel werden die in einem Bundesland ausgestellten Bescheinigungen in den anderen Bundesländern anerkannt.

## **10. Abitur – Allgemeine Hochschulreife**

### **10.1 Abiturprüfungsfächer**

Die Abiturprüfung umfasst vier schriftliche Fächer und ein mündliches Fach. Die vier schriftlichen Prüfungsfächer sind die beiden Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau Datenverarbeitungstechnik und Englisch, beziehungsweise Technik und Mathematik und die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik auf grundlegendem Anforderungsniveau – falls nicht bereits abgedeckt. Die Schülerin oder der Schüler wählt zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase das fünfte, mündliche Abiturprüfungsfach aus den Fächern Gemeinschaftskunde, Wirtschaftslehre, Religion oder Philosophie.

Als Abiturprüfungsfach darf nur ein Fach gewählt werden, das in allen Jahrgangsstufen durchgehend und in der Qualifikationsphase mindestens zweistündig unterrichtet worden ist.

Eine besondere Lernleistung (siehe Abschnitt 10.5) kann an die Stelle eines schriftlichen Faches auf grundlegendem Anforderungsniveau oder des mündlichen Faches in das Abitur eingebracht werden.

## 10.2 Einbringungspflicht

Fächer	5. (mündliches) Abiturprüfungsfach		
	GMK	REL v PHI	WIL
DVT oder TEC	4	4	4
DEU	4	4	4
MAT	4	4	4
ENG	4	4	4
GMK	4	4	4
PHY	4	4	4
CHE	4	4	4
WIL	2	2	4
REL v PHI		4	
DÄA v DÄF oder FRA v FRF	2	2	2
KUN v LIT v MUS	2	2	2
BIN			
SPO			
<b>Summe:</b>	<b>34</b>	<b>38</b>	<b>36</b>

## 10.3 Meldung und Zulassung

Am Ende des 12. Jahrganges melden sich die Schülerinnen und Schüler mit der Angabe ihrer Abiturprüfungsfächer zur Abiturprüfung.

Die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase nachweisen kann, dass sie oder er unter Zugrundelegung höchstmöglicher Ergebnisse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung diese erfolgreich bestehen kann.

Die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung erfolgt, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler die Unterrichtsteilnahme entsprechend der Stundentafel (Abschnitt 5) nachweist.
2. in der Qualifikationsphase in den beiden Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau in der Summe mindestens 40 Punkte und
3. in der Qualifikationsphase mindestens 200 Punkte erreicht werden, die sich wie folgt errechnen:

$$E I = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis der Qualifikationsphase

P = erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Sind in einer Fremdsprache nur zwei Schulhalbjahresergebnisse einbringungspflichtig, sind diese aus der Qualifikationsphase zu nehmen.

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird oder nicht an der mündlichen Abiturprüfung teilnehmen kann, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück, soweit sie oder er nicht wegen Überschreitung der maximalen Aufenthaltsdauer aus der Schule zu entlassen ist.

Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler um eine Jahrgangsstufe zurückgetreten ist, werden in allen Fächern ausschließlich die Leistungen des zweiten Durchganges angerechnet.

Wer sich zur Abiturprüfung gemeldet hat und die genannten Bedingungen erfüllt, nimmt an der schriftlichen Prüfung (durch das Ministerium genehmigter Prüfungsplan oder Zentralabitur) teil, die üblicherweise im 2. Halbjahr der 13. Jahrgangsstufe stattfindet.

#### **10.4 Schriftliche Prüfung**

Die Aufgaben in der schriftlichen Prüfung erfordern zu ihrer Lösung sichere Kenntnisse und vor allem die Fähigkeit zu selbständiger geistiger Arbeit. Sie berücksichtigen die Stoffgebiete der 12. und auch der 13. Jahrgangsstufe.

Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung beträgt in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau fünf Zeitstunden und in den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau vier Zeitstunden.

Vor Beginn des jeweiligen Prüfungsabschnittes werden die Schülerinnen und Schüler auf die Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störung hingewiesen.

Die Bewertung erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten. Bei häufigen Verstößen gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache (Zeichensetzung, Rechtschreibung, Grammatik und Ausdruck) und schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden im Gesamturteil bis zu zwei Punkten der einfachen Wertung abgezogen.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden den Schülerinnen und Schülern nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt (Bekanntgabe). Danach haben die Schülerinnen und Schüler unterrichtsfrei. Während der unterrichtsfreien Zeit haben sie Gelegenheit, sich nach persönlicher Vereinbarung durch die prüfende Lehrkraft beraten zu lassen.

#### **10.5 Besondere Lernleistung**

Teil der Abiturprüfung kann auch eine besondere individuelle Lernleistung sein, die im Rahmen und Umfang von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren erbracht wird. Besondere Lernleistungen können sein:

1. eine Jahres- oder Seminararbeit,
2. die Ergebnisse eines umfassenden, auch fächerübergreifenden Projektes oder Praktikums oder
3. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in den Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Voraussetzung für das Einbringen ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden. Eine besondere Lernleistung kann nur ein Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau repräsentieren.

Eine besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Anschließend sind die Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu präsentieren.

Die Erbringung der besonderen Lernleistung ist auf ein Jahr begrenzt. Die Abgabetermine werden jährlich zusammen mit den Terminen der schriftlichen Abiturprüfung bekannt gegeben. Der Beginn der Arbeit sowie der Abgabetermin müssen in der schriftlichen Dokumentation vermerkt werden.

Schriftliche Dokumentation und Präsentation der besonderen Lernleistung im Kolloquium sind eigenständig zu bewertende Teile.

Die schriftliche Dokumentation soll nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten in einem normalen Schrifttyp 12 pt mit 1 ½ -Zeilenabstand und 2 cm Seitenrändern auf Din A 4-Bögen umfassen. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

Gruppenarbeiten sind nicht zulässig, die individuelle besondere Lernleistung kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen oder Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen.

Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt: der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Lehrkraft, die die Erbringung der besonderen Lernleistung begleitet hat und eine weitere Fachlehrkraft als Zweitgutachterin. Der Bewertungsausschuss stellt auch fest, ob die besondere Lernleistung oder wesentliche Teile von ihr nicht bereits anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet worden sind.

Die Note für die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls für das Produkt der besonderen Lernleistung wird von dem Bewertungsausschuss festgelegt und dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Ein Rücktritt vom Kolloquium ist zu diesem Zeitpunkt möglich.

Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss findet in der Regel zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der Dokumentation statt, spätestens aber vor der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Abiturprüfung. Es dauert in der Regel 30 Minuten.

Die Bewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Die Teilnoten werden protokolliert.

Stellt die Bewertungskommission fest, dass die besondere Lernleistung nicht selbstständig angefertigt wurde, wird diese nicht gewertet. Die Note der besonderen Lernleistung wird der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung der Bewertungskommission im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

Die besondere Lernleistung kann ein einbringungspflichtiges Schulhalbjahresergebnis in dem entsprechenden Fach oder die Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ersetzen.

### **10.6 Mündliche Prüfung**

Neben dem gewählten mündlichen Abiturprüfungsfach können die Schülerinnen und Schüler beantragen, in den Fächern, die schriftlich geprüft wurden, zusätzlich mündlich geprüft zu werden. Dieser Antrag ist dann verbindlich. Das Gesamtergebnis wird im Verhältnis 2:1 aus den beiden Prüfungsteilen gebildet.

Der Prüfling erhält eine schriftlich formulierte Aufgabenstellung. Er hat 30 min Vorbereitungszeit in Klausur. Die Prüfung selbst dauert in der Regel 20 min. Sie ist keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung und beschränkt sich nicht auf das Stoffgebiet eines Halbjahres.

Bis zu je 2 der Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe können bei der mündlichen Prüfung als Gäste anwesend sein, falls die Prüflinge sich nicht schriftlich dagegen ausgesprochen haben.

### **10.7 Ergebnis / Note der Abiturprüfung**

Aus den in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase und den in der Abiturprüfung erreichten Punkten wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt.

Die Abiturprüfung hat bestanden, wer in dieser mindestens 100 Punkte der vierfachen Wertung erreicht hat, wobei die Prüfungsfächer gleich gewichtet werden. Dabei müssen in mindestens drei der fünf Prüfungsfächer, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mindestens fünf Punkte erreicht werden. Maximal sind 300 Punkte erreichbar.

Aus der Qualifikationsphase sind mindestens 34 Schulhalbjahresergebnisse einbringungspflichtig. In den Abiturprüfungsfächern sind jeweils vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen. Maximal können 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Unter den eingebrachten Schulhalbjahresergebnissen dürfen höchstens 20 % mit weniger als fünf Punkten und kein

Ergebnis mit 0 Punkten sein. In der Qualifikationsphase sind maximal 600 Punkte zu erreichen. Die Berechnung erfolgt nach der Gleichung in Abschnitt 10.3.

In der Gesamtqualifikation sind insgesamt 900 Punkte erreichbar. Es müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.

Die Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote erfolgt nach einer Umrechnungstabelle.

Schülerinnen oder Schüler, die die Abiturprüfung erstmals nicht bestehen, können die Prüfung einmal wiederholen. Sie treten um eine Jahrgangsstufe zurück. Wird dann nach dem Wiederholungsjahr die geforderte Leistung nicht erbracht, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden; die Schülerin oder der Schüler werden aus der Schule entlassen.

### **10.8 Rücktritt**

1. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 führt jede Benotung der Leistungen in einem Fach mit 0 Punkten im Zeugnis dazu, dass dieses Fach als nicht belegt gilt. Handelt es sich dabei um ein belegpflichtiges Fach, muss ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe erfolgen. Ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe ist auch notwendig, wenn die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nach § 25 BS-PrüVO aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt werden können. Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zurücktritt, gelten die Fächer des ersten Durchganges als nicht belegt.
2. Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Abschluss jedes Schulhalbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag, im Falle der Minderjährigkeit auf Antrag der Eltern, um eine Jahrgangsstufe zurücktreten. Wird die Einführungszeit wiederholt, sind für die Aufnahme in die Qualifikationsphase allein die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen ausschlaggebend.
3. Das wiederholte Jahr wird auf die Gesamtdauer des Durchganges angerechnet.
4. Ein Rücktritt ist nur möglich, soweit die Schülerin oder der Schüler nicht wegen Überschreitung der maximalen Aufenthaltsdauer aus der Schule zu entlassen ist.

Quellen: Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO)  
vom 2. Oktober 2007 - und

Landesverordnung über die Abschlussprüfung an Berufsbildenden  
Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen BS-PrüVO) vom  
2. Oktober 2007

Beide Verordnungen können in der Schule eingesehen werden.

Rechtlich verbindlich sind nur die beiden vorgenannten Verordnungen.

Fragen - oder ergänzende Vorschläge - an:

Dieter Lührssen - Bildungsgangleiter Berufliches Gymnasium Technik

